
S 22 KR 100/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Leipzig
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Belastungserprobung, Fahrkosten, Fahrkostenerstattung, medizinische Rehabilitation, stufenweise Wiedereingliederung
Leitsätze	Fahrtkosten zur Arbeitsstelle bei stufenweiser Eingliederung nach § 74 SGB V (nicht: Belastungserprobung nach § 42 SGB V) sind nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung zu tragen (entgegen SG Dresden, Urteil vom 17.06.2020, Az. S 18 KR 967/19).
Normenkette	§ 42 SGB V , § 60 Abs. 5 SGB V , § 74 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 KR 100/21
Datum	08.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1.ââââ Die Klage wird abgewiesen.

2.ââââ AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

â

Tatbestand

Streitig ist die Erstattung von Fahrtkosten zur Arbeitsstelle des KlÃ¤gers wÃ¤hrend seiner stufenweisen Wiedereingliederung.

Der 1969 geborene Kl  ger ist Pflichtmitglied der Beklagten. Er ist als Sachbearbeiter besch  ftigt und hat einen einfachen Arbeitsweg von 42 km. Nach l  ngerer krankheitsbedingter Arbeitsunf  higkeit erfolgte mit Zustimmung des Arbeitgebers eine betriebliche Wiedereingliederung im Zeitraum vom 12.08.2020 bis 22.09.2020 unter laufender Krankengeldgew  hrung durch die Beklagte. Der Kl  ger erschien in diesem Zeitraum planm   ig an insgesamt 30 Arbeitstagen an seinem Arbeitsplatz. Dazu legte er mangels zumutbarer   ffentlicher Verkehrsmittel mit seinem Pkw insgesamt 2520 km zwischen Wohnung und Arbeitsst  tte zur  ck (30 Tage x 42 km x 2). Finanzielle Leistungen des Arbeitgebers f  r diesen Zeitraum erhielt der Kl  ger nicht. Die Beklagte wies den Antrag des Kl  gers auf Erstattung der Fahrtkosten mit Bescheid vom 03.11.2020 zur  ck. Der Widerspruch des Kl  gers blieb mit Widerspruchsbescheid vom 25.01.2021 ohne Erfolg.

Der Kl  ger ist der Auffassung, bei der stufenweisen Wiedereingliederung handele es sich um eine Leistung der medizinischen Rehabilitation. Daher bestehe in Anlehnung an das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17.06.2020     Az. [S 18 KR 967/19](#)     Anspruch auf Fahrtkostenerstattung aus [   60 Abs. 5](#) Sozialgesetzbuch F  nftes Buch (SGB V) in Verbindung mit [   73](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), der sich in Anlehnung an [   5 JVEG](#) auf 0,35     je gefahrenen Kilometer belaufe.

Der Kl  ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2021 zu verurteilen, an den Kl  ger Fahrtkosten in H  he von 882,-     f  r die stufenweise Wiedereingliederungsma  nahme vom 12.08. bis 23.09.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie verweist auf die Begr  ndung der angefochtenen Bescheide, wonach Wiedereingliederung nach dem SGB V lediglich eine Ma  nahme zur Teilhabe am Arbeitsleben, nicht aber eine Belastungserprobung nach [   42 SGB V](#) im Rahmen einer komplexen medizinischen Rehabilitationsleistung darstellt, und den Beschluss des Th  ringer Landessozialgerichts vom 01.08.2013     Az. [L 6 KR 299/13 NZB](#) -.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung zugestimmt. Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schrifts  tze der Beteiligten nebst Anlagen sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgr  nde

Die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem    [   54 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zul  ssige Klage,   ber die die Kammer im

Einverständniss der Beteiligten gemäß [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen Rechte des Klägers nicht.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung aus [Â§ 60 SGB V](#).

a) Gemäß [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) übernimmt die Krankenkasse nach den Absätzen 2 und 3 die Kosten für Fahrten (â€“), wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Die Tatbestandsvoraussetzungen von [Â§ 60 Abs. 2, 3 SGB V](#) sind offensichtlich nicht erfüllt, weil die Arbeitstätigkeit zur Wiedereingliederung keine stationär erbrachte Leistung oder Krankenbehandlung darstellt.

b) Gemäß [Â§ 60 Abs. 5 SGB V](#) werden Fahr- und andere Reisekosten im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach [Â§ 73 Abs. 1 bis 3 SGB IX](#) übernommen. Allerdings handelt es sich bei der stufenweisen Wiedereingliederung nicht um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation. Leistungen der Krankenkasse zur medizinischen Rehabilitation sind abschließend in [Â§ 40 bis 43 SGB V](#) aufgeführt. Die stufenweise Wiedereingliederung nach [Â§ 74 SGB V](#) ist dabei jedoch nicht mit der Belastungserprobung als Leistung nach [Â§ 42 SGB V](#) deckungsgleich.

aa) Denn die Belastungserprobung ist in einen ärztlichen Behandlungsplan eingebettet und erfolgt auf Verordnung des Vertragsarztes ggf. auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses zur Feststellung, ob der Versicherte bereits den Anforderungen einer ggf. seiner bisherigen Erwerbstätigkeit ohne gesundheitliche Gefährdung gewachsen, d. h. belastbar ist oder weitere Therapieschritte erforderlich sind (vgl. Welti in Becker/Kingreen, SGB V, 7. Auflage, [Â§ 42 Rz. 6](#), eingehend Waßer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., [Â§ 42 SGB V](#) [Stand: 15.06.2020], [Rz. 18](#) â€“ 21 m. w. N.). Die Belastungserprobung stellt sich der Kammer damit als Teil der ärztlichen Diagnostik und Krankenbehandlung dar und ist insoweit auch Leistung der Krankenkasse.

bb) Demgegenüber setzt die stufenweise Wiedereingliederung als bloße Maßnahme nicht Leistung der medizinischen Rehabilitation (vgl. Sichert in Becker/Kingreen, SGB V, 7. Auflage, [Â§ 74 Rz. 1](#)) bereits die ärztliche Feststellung voraus, dass der Versicherte ungeachtet fortbestehender Arbeitsunfähigkeit bereits eingeschränkt belastbar ist (Sichert a. a. O., [Rz. 6](#) m. w. N.). Damit bestimmt sich die Maßnahme allein nach dem Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Versichertem in dem ärztlich empfohlenen Rahmen der teilweisen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit. Die Krankenkasse gewährt, abgesehen von der durch fortbestehende Arbeitsunfähigkeit bedingten Krankengeldzahlung, dabei gerade keine eigene Leistung (vgl. Sichert a. a. O., [Rz. 27](#) mit Darstellung des Streitstandes). Entsprechend ist die Regelung der stufenweisen Wiedereingliederung systematisch auch nicht im Leistungsrecht des 3. Kapitels, sondern im die Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern regelnden 4. Kapitel des SGB V erfolgt. Der bei abweichender Betrachtung unvermeidlich entstehende Wertungswiderspruch zwischen einerseits für Fahrten zur Krankenbehandlung überaus restriktiv gewährten Fahrtkosten nach [Â§ 60 Abs. 1 SGB V](#) (Fahrtkosten nur bei zwingenden medizinischen Gründen) und andererseits weitgehender Kostenerstattung für Fahrten bei Leistungen zur

medizinischen Rehabilitation nach [Â§ 60 Abs. 5 SGB V](#) best rkt die Kammer in ihrer  berzeugung von der Tragf higkeit des systematischen Arguments mit klarer Unterscheidung von Leistungen und Ma nahmen der medizinischen Rehabilitation. Der durch die Kl gerseite zitierten Auffassung der 18. Kammer des Sozialgerichts Dresden vermag sie daher nicht zu folgen.

2. Mangels Leistung der medizinischen Rehabilitation seitens der Beklagten scheidet auch [Â§ 73 SGB IX](#) als Anspruchsgrundlage aus.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 183 Satz 1, 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht mangels abweichender Veranlassungsgesichtspunkte dem Ausgang in der Hauptsache.

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024